

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Mit der Richtlinie 2006/56 der Kommission vom 12. Juni 2006, zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ABl. L 182 vom 4. Juli 2006, Seite 1, wurden die Anhänge I bis IV der Richtlinie 93/85/EWG geändert und Anhang V angefügt. Da die derzeit geltende Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.09.1997 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel nur unvollständig auf die Anhänge der Richtlinie 93/85/EWG verweist, wurde die Änderung der Anhänge zum Anlass einer Neuerlassung der Verordnung genommen.

## **2. Inhalt:**

Maßnahme zur Feststellung, Bekämpfung und Verhütung der Ausbreitung des Erregers der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ABl. L 259 vom 18. Oktober 1993 Seite 1;
2. Richtlinie 2006/56/EG der Kommission vom 12. Juni 2006, zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ABl. L 182 vom 4. Juli 2006, Seite 1.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Die Vollziehung der neuen Verordnung zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, wird für die Gebietskörperschaften, Gemeinden, Land und Bund keine neuen Kosten verursachen.

---

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit der Verordnung LGBl. Nr. 76/1997 wurde die Richtlinie 93/85/EWG in den Grundzügen umgesetzt.

Mit der Richtlinie 2006/56/EG wurden die Anhänge I bis IV der Richtlinie 93/85/EWG geändert und Anhang V angefügt. Begründet wurde dies damit, dass es seit Inkrafttreten der Richtlinie 93/85/EWG in Bezug auf die Biologie und die Verfahren zum Nachweis und zur Identifizierung des Schadorganismus bedeutende neue Entwicklungen gegeben hat. Darüber hinaus machen die bisherigen Erfahrungen mit der Bekämpfung des Schadorganismus die Überarbeitung bestimmter technischer Aspekte der Bekämpfungsmaßnahmen erforderlich.

Die Neufassung der Verordnung dient der Umsetzung dieser Änderungen. Die Methode der direkten Verweisung auf die Anhänge der Richtlinie wird deshalb gewählt, da diese Bestimmungen auf Grund ihrer Bestimmtheit nicht verändert oder vereinfacht werden können und eine wörtliche Wiedergabe den Verordnungstext über Gebühr verlängern würde. Die Angabe der Fundstelle im Amtsblatt der EG gewährleisten deren Auffindbarkeit.

### 2. Inhalt:

- Neue Methoden hinsichtlich der Nachweis- und Identifizierungsverfahren des Erregers (Anhang I);
- Verbesserung der Bekämpfungsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit des Schadorganismus sowie der Art und Weise der Konservierung getesteter Proben (Anhang II);
- Feststellung des Ausmaßes der wahrscheinlichen Kontaminierung und die dazu erforderlichen Daten; Mitteilung eines bestätigten Auftretens des Schadorganismus und der betreffenden Befallszone (Anhang III);
- Maßnahmen, die als kontaminiert ausgewiesenen Produktionsarten und innerhalb der abgegrenzten Sicherheitszonen durchzuführen sind (Anhang IV);
- Abfallsentsorgungsverfahren (Anhang V).

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ABl. L 259 vom 18. Oktober 1993 Seite 1;
2. Richtlinie 2006/56/EG der Kommission vom 12. Juni 2006, zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel ABl. L 182 vom 4. Juli 2006, Seite 1.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die Vollziehung der neuen Verordnung zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, wird für die Gebietskörperschaften, Gemeinden, Land und Bund keine neuen Kosten verursachen.

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 1:**

Ziel dieser Verordnung ist der Schutz des Kartoffelanbaues vor dem Erreger der Kartoffelkrankheit „bakterielle Ringfäule“.

Maßnahmen dazu sind die Feststellung, die Bekämpfung und die Verhütung der Ausbreitung des Erregers.

### **Zu § 2:**

Zur Durchführung von Maßnahmen nach dieser Verordnung ist gemäß der §§ 6 in Verbindung mit 10 des Steiermärkischen Pflanzenschutzgesetzes die Landesregierung zuständige Behörde.

Eine Partie ist einem Betrieb oder einem Acker innerhalb eines Lagers zuordenbar. Sie kann aus dem Pflanzenschutzprotokoll identifiziert werden.

Zur Untersuchung der Kartoffelknollen gibt es Vorgaben vom BAES für die Durchführung eines Monitoringplanes.

Als anerkannte wissenschaftliche und statistische Grundsätze werden Methoden und Empfehlungen der EPPO (European Environment Plant Protection Organisation) gesehen.

### **Zu § 3:**

Die Meldung hat an den Amtlichen Pflanzenschutzdienst beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen.

### **Zu § 5:**

Die Untersuchungen zur Feststellung des Schadorganismus führt die BAES im Auftrag der Landesregierung durch. Der Anhang II regelt labororganisatorische Angelegenheiten, wie z.B. die Aufbewahrung von Proben, Pflanzenteilen und Pflanzenextrakte im Verdachtsfall.

Nach der Rückverfolgung müssen am Ursprungsort Proben gezogen werden.

Als Vorsichtsmaßnahmen kommen Lagersperren, die Verfolgung ausgelieferter Waren sowie Dokumentenkontrollen (Lieferschein und Rechnungen) in Betracht.

### **Zu § 6:**

Die Kontaminationserklärungen erfolgen mittels Bescheide, die an die Verfügungsberechtigten von Knollen, Pflanzen, Maschinen und Produktionsorten ergehen.

Die Folgen der Kontaminationserklärung sind im § 8 geregelt